



GRUNDLAGEN, AUFGABEN UND LEISTUNGEN  
DES BAYERISCHEN JUGENDRINGS  
GEM. § 85 ABS. 2 SGB VIII

Fortschreibung 2015

## INHALT

### Erfolgreiche Jugendarbeit in Bayern durch partnerschaftliche Zusammenarbeit des Freistaats mit dem BJR \_ 3

#### 1. Rechtliche Grundlagen \_ 5

#### 2. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern \_ 7

#### 3. Aufgabenwahrnehmung des BJR auf der Grundlage von § 32 AVSG \_ 9

- 3.1. Beratung der Jugendämter, Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit \_ 9
- 3.2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit \_ 11
- 3.3. Anregung und Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen \_ 12
- 3.4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit \_ 14
- 3.5. Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung \_ 18
- 3.6. Fortbildung von Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit \_ 18

#### Anhang \_ 18

- A1. Ausgewählte weitere Leistungen des BJR für die Jugendämter in Bayern \_ 19
- A2. Relevante Gesetzestexte \_ 21
- A3. Informationen zur Zusatzausbildung zum/zur staatlich geprüften kommunalen Jugendpfleger/-in \_ 23

#### Impressum \_ 25

## Erfolgreiche Jugendarbeit in Bayern durch partnerschaftliche Zusammenarbeit des Freistaats mit dem BJR

„Der Bayerischen Staatsregierung obliegen im Bereich der Jugendarbeit gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII insbesondere die Aufgaben der Beratung für die örtlichen Träger, der Entwicklung von Empfehlungen, der Vernetzung der Träger, der Förderung überörtlicher Einrichtungen und Träger der Jugendarbeit, der Weiterentwicklung der Jugendarbeit mittels Modellvorhaben sowie der Fortbildung. Sie hat wesentliche Bereiche ihrer Zuständigkeit für die Jugendarbeit förmlich auf den BJR übertragen. Damit realisiert Bayern eine besonders ausgeprägte, bundesweit einmalige Form der Partizipation: Von Jugendorganisationen gewählte Gremien des BJR (Hauptausschuss; Landesvorstand) befassen sich in Bayern mit Aufgaben, die in anderen Ländern von staatlichen Behörden ausgeführt werden. Jugendorganisationen als Interessenvertretung junger Menschen in Bayern werden damit in die Lage versetzt, wesentliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit gemäß den Prinzipien der Jugendarbeit eigenverantwortlich zu gestalten.“<sup>1</sup> Somit hat der BJR „eine zentrale Funktion für die Jugendarbeit in Bayern. Er nimmt als Zusammenschluss der Jugendverbände die Interessenvertretung junger Menschen wahr. Zugleich erfüllt er die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie die Jugendarbeit betreffen.“<sup>2</sup>

Auf Landesebene ist der Bayerische Jugendring (BJR) damit in erheblichem Umfang mit öffentlichen Aufgaben beauftragt:

⇨ Dem BJR als freien Träger der Jugendarbeit in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts wurden durch § 32 der Verordnung zur

Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für den Bereich Jugendarbeit

⇨ sowie darüber hinaus weitere staatliche Aufgaben (z.B. Förderung des Internationalen Schüleraustausches und Schulpartnerschaften, statistische Aufgaben) übertragen.

Durch die Übertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit finden besonders diejenigen Tätigkeiten eine öffentliche Anerkennung, die der BJR bereits seit den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts für die Kommunale Jugendarbeit in den Jugendämtern Bayerns in Form einer übertragenen Staatsaufgabe wahrgenommen hat.

Die Aufgabenübertragungen unterstreichen die zentrale Funktion, die der Freistaat der Struktur des BJR für die Bereiche der Jugendarbeit einräumt: In Konsequenz bestätigte der bayerische Gesetzgeber dieses vorrangige Prinzip der subsidiären Aufgabenübertragung im Bereich der Jugendarbeit in einem eigenen Artikel 32 des Ausführungsgesetzes Bayern zum Sozialgesetzbuch (AGSG). In einer für das Bundesgebiet einmaligen Form wird dabei der BJR als freie Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in seiner Rechtsnatur als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit betraut.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013, S. 68.

<sup>2</sup> Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013; S. 71

<sup>3</sup> Im selben Artikel 32 des AGSG betont der Gesetzgeber in gleicher politischer Absicht die Möglichkeit, dass Aufgaben der Jugendarbeit auch auf kommunaler Ebene durch die jeweils zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke) auf Untergliederungen des BJR, also die Stadt- und Kreisjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, übertragen werden können (mit Ausnahme der Gesamt- und Planungsverantwortung; § 79 SGB VIII).

Nicht zuletzt deshalb nimmt die Jugendarbeit in Bayern im gesamten Bundesgebiet eine sehr erfolgreiche Rolle ein. Sowohl auf staatlicher Ebene wie auch im Bereich der Kommunen zeichnet sie sich durch eine außerordentliche Vielfalt an Aktivitäten, strukturelle Handlungsstärke sowie durch ausgeprägte und erfolgreiche Kooperationen zwischen freien und öffentlichen Trägern aus.

Jugendpfleger/-innen (ABJ)). Die vorliegende, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<sup>4</sup> qualitativ beratene Aufgabenbeschreibung wurde nach Abstimmung mit der ABJ vom Landesvorstand des BJR am 14.12.2015 beschlossen.

### **Sicherung und Weiterentwicklung erfolgreicher Strukturen der bayerischen Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit in Bayern hat durch diese erfolgreiche partnerschaftliche Zusammenarbeit staatlicher und kommunaler Körperschaften mit der Struktur des BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts hohes Ansehen und große Bedeutung erlangt. Diese erfolgreiche Arbeit gilt es – auf hohem Niveau – verantwortlich fortzusetzen.

Dazu legt der BJR als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraute Körperschaft diese Ausarbeitung zur differenzierten Darstellung der Grundlagen, Aufgaben und Ziele seines Handelns, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, vor. Explizit sollen dabei darüber hinaus die damit verbundenen Maßnahmen und Leistungen des BJR für die Jugendämter und ihre Fachkräfte der Jugendarbeit beschrieben werden.

Diese Zusammenfassung der „Grundlagen, Aufgaben und Leistungen des Bayerischen Jugendrings gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII“ soll die Handlungsmöglichkeiten des BJR differenziert, offen und nachprüfbar darstellen.

Der BJR entwickelt mit dieser Bearbeitung im Jahr 2015 die 1983 begonnene, 1989, 1996 und 2003 überarbeitete Beschreibung seiner Aufgaben gegenüber den Jugendämtern in Bayern weiter. Die Aufgabenbeschreibungen seither wurden erstellt nach Abstimmung mit dem damaligen Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer

<sup>4</sup> Im Zuge der Kabinettsbildung der 17. Wahlperiode und der Neuordnung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wurde vom Ministerpräsidenten am 10.10.2013 bestimmt und durch den Landtag zustimmend genehmigt, dass die Zuständigkeit für Jugendarbeit und den erzieherischen Jugendschutz nicht mehr wie seit 1947 im Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegt, sondern zukünftig im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ressortiert.

# 1. Rechtliche Grundlagen

## Umfassende Übertragung öffentlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit auf den BJR auf Landesebene

### 1.1. Der BJR in den übertragenen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII

Dem BJR und seinen Untergliederungen werden in Art. 32 Abs. 4 AGSG umfassende Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit „zur Besorgung im Auftrag des Staates“ (bzw. auf kommunalen Ebenen „durch Vereinbarung“) übertragen.<sup>5</sup>

Bereits seit seiner Gründung im Jahr 1947 übernimmt der BJR in staatlicher Aufgabenübertragung auf Landesebene einen überwiegenden Teil der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe<sup>6</sup> auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Die staatliche Aufgabenerfüllung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe wurde vom Freistaat Bayern für die Bereiche der Jugendarbeit weitgehend dem BJR zur Erledigung übertragen. Hierzu bedurfte es der besonderen Rechtskonstruktion einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit Verabschiedung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch aus dem Jahr 1993 wollte der Gesetzgeber ausdrücklich die historische Regelung der Übertragung von Staatsaufgaben auf den BJR unterstreichen und formal gesetzlich regeln.<sup>7</sup> „An dieser bewährten

Regelung, die den Grundsätzen der Subsidiarität, der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung entspricht, soll festgehalten werden.“<sup>8</sup>

### 1.2. Aufgaben des BJR gemäß § 32 AVSG

Auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG sind somit dem BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch § 32 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen.

Der BJR übernimmt damit u.a. die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung<sup>9</sup> für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Jugendämter.

### 1.3. Aufgabenwahrnehmung

Diese Aufgaben konkretisieren sich durch verschiedene Leistungen und Angebote, die im Folgenden hier beschrieben werden. Der BJR wirkt in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen staatlichen Aufgaben für die Jugendämter auf der Grundlage seiner fachlichen Empfehlungen, die in Beratungen, Aus- und Fortbildungen, Fachveranstaltungen sowie konzeptionellen Beiträgen, Arbeitshilfen und Informationsvermittlung gestaltet werden.

Gegenstand seiner Tätigkeit ist die Jugendarbeit nach den §§ 11 – 14 SGB VIII im Sinne der Maßgaben des Art. 32 Abs. 3 AGSG und des § 32 Abs. 1 Satz 3 AVSG. Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des

<sup>5</sup> Art. 32 Abs. 4 AGSG: <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. <sup>3</sup>Dem Bayerischen Jugendring können im Wege der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. ...

<sup>6</sup> Vgl. § 69 SGB VIII in Verbindung mit Art. 24 AGSG.

<sup>7</sup> Nach Verabschiedung des § 85 Abs. 5 SGB VIII, der ausdrücklich die Möglichkeit vorsah, durch Landesrecht einzelne Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 30.06.1993 zu übertragen, wurde eine landesgesetzliche Regelung notwendig. Die entsprechende Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den BJR vom 23.06.1993 (GVBl S. 414) ist mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft getreten und wurde durch § 32 AVSG ersetzt. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 85 Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich der Situation in Bayern Rechnung getragen, wo der BJR als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Großteil der Aufgaben des überörtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit in staatlichem Auftrag wahrnimmt.

<sup>8</sup> Vgl. Begründung zu Art. 19 Abs. 4 BayKJHG (LT-Drs. 12/10454, S. 35). (Bei Art. 19 BayKJHG handelt es sich um die Vorgängerregelung zu Art. 32 AGSG.)

<sup>9</sup> Dazu ist der BJR Träger des Instituts für Jugendarbeit in Gauting, das als zentrale Bildungs- und Fortbildungsstätte eine wichtige Funktion für die Jugendarbeit in Bayern hat.

erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.<sup>10</sup> Die Aufgaben des BJR nach Art 32 AVSG lassen sich umschreiben mit Beratung, Koordination, Planung, Fortbildung, Anregung, Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

## 1.4. Selbstverwaltung des BJR

Der BJR als freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in der Rechtsnatur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnet und verwaltet gemäß Satzung sowie nach Art 32 Abs. 1 Satz 3 AGSG seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst. Die Organe des BJR bestimmen somit die landesweiten Richt- und Leitlinien, Ziele und Aufgaben im eigenen Wirkungskreis auf Landesebene sowie die Abwicklung der laufenden Aufgaben.

## 1.5. Mittelbare Staatsverwaltung für übertragene öffentliche Aufgaben

Für den Bereich der übertragenen öffentlichen Aufgaben ist der BJR als ‚Träger mittelbarer Staatsverwaltung‘ tätig. Er hat die Verantwortung dafür, dass die in § 85 Abs. 2 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sach- und bedarfsgerecht von ihm geleistet werden. Der BJR hat damit u.a. auch für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Bayern Sorge zu tragen. Art 32 Abs. 4 Satz 3 AGSG sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, dass der BJR aufgrund freiwilliger Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben in sachlichem Zusammenhang mit der Jugendarbeit übernimmt, z.B. internationalen Schüleraustausch.

## 1.6. Förderung aus Mitteln des Jugendprogramms

Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene inklusive der laufenden Förderung der BJR-Geschäftsstelle und des Instituts

für Jugendarbeit erhält der BJR regelmäßige staatliche Zuwendungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.<sup>11</sup>

## 1.7. Qualitätsentwicklung

Gemäß § 79 SGB VIII soll der Freistaat Bayern als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – ebenso wie die örtlichen Träger – gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Qualitätsstandards sowie deren Gewährleistung ist zukünftig Aufgabe aller öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Der BJR, dem die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, übertragen wurden, hat somit – neben der Qualitätssicherung und Fortentwicklung seiner eigenen Leistungen – die Aufgabe, durch Beratung und Empfehlungen die Qualitätsentwicklung der Jugendämter im Bereich der Jugendarbeit zu unterstützen.

## 1.8. Ministerielle Aufsicht

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt gem. Art. 32 Abs. 6 Satz 1 AGSG die Rechtsaufsicht über den BJR und seine Untergliederungen, bei den übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht.

<sup>10</sup> Vgl. § 32 AVSG Abs. 1 Satz 3

<sup>11</sup> Art. 32 Abs. 7 AGSG: <sup>1</sup>Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

## 2. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Teile der auf den BJR übertragenen öffentlichen Aufgaben nach § 85 SGB VIII richten sich auf örtlicher Ebene explizit an die Jugendämter. Die Verknüpfung der Zuständigkeit des BJR als Zusammenschluss der Jugendverbände mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendarbeit in Bayern eröffnet die besondere Chance zur Gestaltung einer gewinnbringenden Zusammenarbeit beider Trägerbereiche und zur Bündelung der fachlichen Kapazitäten und Kompetenzen der Jugendarbeit (Einheit der Jugendarbeit).

Der BJR trägt den speziellen Belangen und Erfordernissen der öffentlichen Träger im Rahmen seiner Gesamttätigkeit Rechnung. Wesensgemäße Unterschiede von öffentlichen Institutionen (Staat/öffentliche Träger) und den Zusammenschlüssen junger Menschen (freie Träger/Jugendorganisationen) sollen im Sinne der gemeinsamen Entwicklung der Jugendarbeit positiv gestaltet werden.

### 2.1. Grundsätze

⇨ Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der BJR gem. Art. 32 Abs. 3 AGSG „mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe [...] zum Wohle junger Menschen vertrauensvoll zusammen“. Grundlage bei der Entwicklung der einzelnen Leistungen des BJR ist damit ein hoher Adressatenbezug zu den Jugendämtern und deren Leitungen, zu den kommunalen Jugendpfleger/-innen sowie die enge Abstimmung mit dem Referat Jugendarbeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Bayerischen Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und der ABJ.

⇨ Der BJR ist bestrebt, die eigenverantwortliche Tätigkeit der örtlichen Träger der Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern. Eine Richtlinienkompetenz ist damit nicht verbunden, ebensowenig ein Weisungs-, Eingriffs- oder Kontrollrecht. Insbesondere berücksichtigt der

BJR die Arbeitsstrukturen in den jeweiligen Jugendämtern, informiert und beteiligt die gesamtverantwortlichen Jugendamtsleitungen regelmäßig und intensiv.

⇨ Der BJR geht bei der Wahrnehmung seiner ihm übertragenen staatlichen Aufgaben von einer aktiven Wahrnehmung und Beteiligung an seinen Angeboten und Leistungen durch die örtlichen Träger und ihre Mitarbeiter/-innen aus. Dafür müssen auf örtlicher Ebene die erforderlichen Voraussetzungen wie z.B. Zeitbudget oder Dienstreisen zur Verfügung stehen.

⇨ Erfahrungsaustausch und Netzwerke sind entscheidende Grundlagen des wechselseitigen Wissenstransfers. Dieser muss geeignet sein, die Aufgabenstellungen vor Ort weiter zu entwickeln und Entscheidungsprozesse zu qualifizieren.

⇨ Der BJR geht davon aus, dass der Aufbau und die Pflege intensiver Kontakte zu den angesprochenen Kundengruppen wesentliche Grundlage für die qualitätsvolle Entwicklung, Wahrnehmung und Überprüfung seiner Aufgaben ist. Diese enge Zusammenarbeit soll wechselseitig die Fachlichkeit, Kooperation und ein angemessenes Serviceverhalten weiterentwickeln.

⇨ Gemeinsames Ziel des BJR und der örtlichen Träger ist es, auf der jeweiligen Ebene zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit beizutragen.

### 2.2. Interne Organisation

⇨ Neben den gesetzlichen Vorgaben bestimmen die aus seiner Satzung entwickelten Grundsätze und die einschlägigen Beschlüsse seiner Organe die Tätigkeit des BJR.

⇨ Der/die Präsident/-in trägt als Leiter/-in der Organisation BJR die jugendpolitische und organisatorische Gesamtverantwortung für die Gesamtorganisation BJR einschließlich der übertragenen Aufgaben. Er/Sie ist als Leiter/-in



des BJR-Landesvorstands verantwortlich für die Durchführung seiner Beschlüsse und auch Vorgesetzte/-r der Mitarbeiter/-innen des BJR auf Landesebene.

- ⇨ Der/die Referent/-in Kommunale Jugendarbeit im BJR koordiniert, fördert und sichert – auf den Grundlagen der strategischen Ziele des BJR sowie der Belange und Bedarfslagen der Jugendämter – die Kommunikation, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Leistungen.
- ⇨ Auch die Bezirksjugendringe wirken bei der Umsetzung der Aufgabenübertragung mit (maßgeblich über die Durchführung der Bezirks-Fachtagungen für Kommunale Jugendarbeit). Näheres regelt die Vereinbarung innerhalb des BJR zur Aufgabendelegation und Aufgabenverteilung zwischen der BJR-Landesebene und den Bezirksjugendringen.

### 2.3. Adressaten

Die Tätigkeit des BJR im Rahmen seiner Aufgaben für die Jugendämter richtet sich an:

- ⇨ Politisch Verantwortliche der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendarbeit.
- ⇨ Jugendamtsleitungen: als Amtsvorgesetzte der kommunalen Jugendpfleger/-innen sind die Jugendamtsleitungen in die fachlichen Informations- und Servicestrukturen des BJR unmittelbar eingebunden (siehe Anhang 1, Kap. 1.2.: Ausgewählte weitere Leistungen des BJR gegenüber den Jugendamtsleitungen in Bayern).
- ⇨ Kommunale Jugendpfleger/-innen:  
Die kommunalen Jugendpfleger/-innen sind im Arbeitsfeld der Kommunalen Jugendarbeit der Jugendämter die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Mitarbeiter/-innen. Als solche sind sie fachliche Hauptadressaten/-adressatinnen des BJR bei den öffentlichen Trägern für die Fragen der Jugendarbeit sowie damit verbundener Aufgaben der Jugendsozialarbeit

und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Der BJR unterhält umfangreiche und differenzierte Informations-, Kommunikations-, Beratungs-, Vernetzungs- und Servicesysteme für die kommunalen Jugendpfleger/-innen in Bayern (siehe Anhang 1, Kap. 1.3.: Ausgewählte weitere Leistungen des BJR gegenüber den kommunalen Jugendpfleger/-innen in Bayern).

- ⇨ Weitere Mitarbeiter/-innen in der Kommunalen Jugendarbeit:  
Wesentliche Mitarbeiter/-innen-Gruppen der Kommunalen Jugendarbeit, wie z.B. Mitarbeiter/-innen der OKJA oder der Streetwork/Mobilen Jugendarbeit, werden durch spezifische Leistungen des BJR gesondert und zusätzlich unterstützt. Diese Leistungen sind an anderer Stelle eigens beschrieben.
- ⇨ Kreis-/Stadtjugendring-Vorsitzende und Geschäftsführungen der Jugendringe, sofern wesentliche oder sämtliche Aufgaben der Jugendarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – einschließlich Fachaufsicht über Jugendpfleger/-innen – durch Verträge an Stadt-/Kreisjugendringe übertragen wurden.



# 3. Aufgabenwahrnehmung des BJR auf der Grundlage von § 32 AVSG

Gegenstand der Tätigkeit des BJR ist die Jugendarbeit nach §§ 11–14 SGB VIII im Sinne der Maßgaben von Art. 32 Abs. 3 AGSG und § 32 Abs. 1 Satz 3 AVSG.

Zur Jugendarbeit im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die Aufgaben des BJR nach Art. 32 AVSG lassen sich umschreiben mit Beratung, Koordination, Planung, Fortbildung, Anregung, Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

Diese Aufgaben konkretisieren sich durch verschiedene Leistungen und Angebote. Der BJR wirkt in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen staatlichen Aufgaben für die Jugendämter auf der Grundlage seiner fachlichen Empfehlungen, die in Beratungen, Aus- und Fortbildungen, Fachveranstaltungen sowie konzeptionellen Beiträgen, Arbeitshilfen und Informationsvermittlung gestaltet werden.

Die Leistungen des BJR werden jeweils situations- und bedarfsgerecht erbracht.

## 3.1. Beratung der Jugendämter, Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Die Aufgaben nach § 32 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 AVSG leistet der BJR in spezifischen Formen und Grundsätzen explizit für die Jugendämter in Bayern (vgl. S. 7, Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in Bayern).

Beratungsleistungen des BJR stehen darüber hinaus für den gesamten Bereich der Jugendarbeit zur Verfügung.

### **Entwicklung von Empfehlungen, Arbeitsgrundlagen, Arbeitshilfen, Konzepten, Grundsatzpapieren**

zu Fragen sowie zur Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit und damit zusammenhängender Bereiche der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bei den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der BJR beschreibt mit seinen Empfehlungen und Arbeitshilfen – auf der Grundlage geltender Rechtsbestimmungen und nach aktuellem Stand der fachlichen Praxis – die Grundsätze, Aufgabenprofile, Anforderungen, Standards sowie Konzepte qualitativ hochwertiger Tätigkeit in der Jugendarbeit. Damit werden aus fachlicher Sicht für den Bereich der Jugendarbeit sowie für damit zusammenhängende Bereiche der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes maßgebende Orientierungen und Hilfen für die Praxis der Jugendarbeit gegeben sowie die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Leistungen unterstützt. Den Jugendämtern wird damit eine fach- und praxisgerechte Unterstützung für eine differenzierte Gesamteinschätzung in den Fragen der Jugendarbeit geboten.

Darüber hinaus unterstützt der BJR gemäß § 79a SGB VIII durch Beratung und Empfehlungen die Qualitätsentwicklung der Jugendämter im Bereich der Jugendarbeit.

### **Fachberatung**

Eine auf die einzelne Organisation des Jugendamtes ausgerichtete Fachberatung des BJR unterstützt die Praxis und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendämtern. Durch zielgerichtete Situationsanalyse und darauf aufbauende Empfehlungen werden gemeinsam mit den Beteiligten situationsgerechte Lösungen für Probleme und Anliegen vor Ort erarbeitet und dadurch Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten, Planbarkeit und Sicherheit des Handelns erhöht.

Die Leistungen werden bedarfs- und situationsgerecht erbracht.

Die Fachberatung des BJR vermittelt zielgerichtete spezifische Informationen auf der Grundlage fachlicher Standards und dient u.a.

- ...⇒ der Beratung in pädagogischen, konzeptionellen, personellen und finanziellen Fragen,
- ...⇒ Bearbeitung von Konfliktberatung
- ...⇒ Organisations- und Personalentwicklung
- ...⇒ Entwicklung von spezifischen Gesamtkonzepten
- ...⇒ Entwicklung, Vermittlung und Beratung zu spezifischen Grundfragen von Jugendarbeit
- ...⇒ Konzeptberatung, Moderation bei der Entwicklung von Konzepten
- ...⇒ Begleitung bei der Umsetzung von Innovationen
- ...⇒ Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis
- ...⇒ Beratung hinsichtlich neuer fachlicher Aufgabenstellungen
- ...⇒ der Qualifizierung sowie der Sicherung der Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendarbeit

### **Bearbeitung von Rechtsfragen der Jugendarbeit Ort**

Durch Rechtsberatung bietet der BJR verschiedene Rechtsdienstleistungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Der BJR informiert und gibt Auskünfte z.B. zu allgemeinen Rechtsfragen zur Jugendarbeit. Darüber hinaus übernimmt der/die Justiziar/-in des BJR jeweils situations- und bedarfsgerecht Rechtsberatung und Referententätigkeit für die öffentlichen Träger im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

### **Förderberatung und Beratung zu Drittmitteln**

Im Bereich Förderung und Service wird generell Beratung zur Förderung von Fachpersonal, Maßnahmen und Aktivitäten aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, des Kinder- und Jugendplans des Bundes und aus Mitteln anderer Zuschussgeber angeboten.

Der BJR bietet außerdem Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Drittmitteln. Zum einen geschieht dies durch Recherche nach geeigneten Stiftungen für die Jugendarbeit in Bayern, zum anderen durch Informationen zu aktuellen Fördermöglichkeiten, die regelmäßig aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht vor allem über den BJR Newsletter und die BJR Website. Gezielt werden auch Fortbildungsangebote (Seminare, Tagesveranstaltungen, individuelle Beratung) durchgeführt.

### **Unterstützung und Beratung bei Veranstaltungen, Fragestellungen und Themenbehandlungen durch Referententätigkeit vor Ort**

Auf Anfrage unterstützt der BJR die Tätigkeit der Jugendämter bei Veranstaltungen, Fachtagungen oder in Sitzungen der Kreistage, Stadträte oder Jugendhilfeausschüsse durch Sach- und Fachbeiträge, Referate, Vorträge, Expertisen u.a.

### 3.2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der Jugendarbeit

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AVSG

„Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung sind die Landesjugendämter in besonderer Weise geeignet, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Einzugsbereich ‚an einen Tisch zu bringen‘.“ (GE1989 zum § 89 SGB VIII). Die besondere Konstruktion der Übertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Bereiche der Jugendarbeit auf den BJR unterstützt diese Aufgabenerledigung zusätzlich. Der BJR ist einerseits als Zusammenschluss der Jugendverbände deren gemeinsame Interessensvertretung. Er nimmt aber auch andererseits als Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahr.

Diese Verknüpfung der Zuständigkeit des BJR als freier Träger für die Aufgaben der öffentlichen Jugendarbeit in Bayern ist Grundlage für eine ausgeprägte und hoch entwickelte Zusammenarbeit öffentlicher wie freier Träger im Bereich der Jugendarbeit in Bayern (Einheit der Jugendarbeit). Dieses Organisationsprinzip gewährleistet auf Landesebene bestmögliche Kooperationen und Synergien sowie die Bündelung fachlicher Kapazitäten und Kompetenzen in der Jugendarbeit.

Der BJR garantiert sowohl durch die Organisation seiner Organe und Gremien als auch durch die Organisationsform seiner Arbeitsstrukturen die Grundlagen für eine hochentwickelte Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit.

Wesensgemäße Unterschiede von öffentlichen Institutionen (Staat/öffentliche Träger) und den Zusammenschlüssen junger Menschen (freie Träger/Jugendorganisationen) will der BJR im Sinne

der gemeinsamen Entwicklung der Jugendarbeit positiv gestalten

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitwirkung an den Entscheidungsstrukturen des BJR ist dazu in vielen Arbeitsformen vorgesehen:

#### **Beteiligung im Hauptausschuss des BJR**

- ⇨ Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Gemeindetag als Gäste mit Rederecht (§ 28, 4 Satzung des BJR)
- ⇨ Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Jugendpfleger/-innen (ABJ) als Mitglied ohne Stimmrecht (§ 28, 3c Satzung des BJR)

#### **Landesvorstand des BJR**

Anregungen, Impulse und Initiativen zu einschlägigen Themenerörterungen und Themenbehandlungen durch die ABJ bzw. durch eine von ihr benannte Person als Experte/ Expertin.

#### **Vertreter/-innen des Landesvorstands des BJR**

Benennung von ein bis zwei Vertreter/-innen des Landesvorstands als Kontaktpersonen für die Kommunale Jugendarbeit und als Mitglieder der Koordinierungsgruppe BJR-ABJ.

#### **Arbeitsgruppen, Beiräte, Kommissionen des Hauptausschusses und des Landesvorstands**

- ⇨ Beteiligung jeweils eines/einer durch die ABJ vorgeschlagenen Vertreters/Vertreterin der Kommunalen Jugendarbeit – soweit thematisch begründet
- ⇨ Beteiligung der Kommunalen Jugendarbeit/ABJ an grundlegenden Entwicklungsfragen der Jugendarbeit in Bayern, z.B. Fortschreibungen Jugendprogramm, Gesetzesvorhaben etc.

#### **Abstimmungsgespräche des/der Präsidenten/-in**

- ⇨ Teilnahme der/-s Präsidenten/-in an Veranstaltungen der/für die öffentlichen Träger
- ⇨ regelmäßiger Kontakt zur Vorstandschaft der ABJ

- ...⇒ Kontakte mit kommunalen Spitzenverbänden oder bei Gremienzusammenkünften
- ...⇒ Gespräche mit Oberbürgermeister/-innen, Landräten/Landrätinnen, Jugendamtsleitungen

#### **Koordinierungsgruppe BJR - ABJ**

Zusätzlich zu den aufgeführten Kooperationen: Abstimmungen mit Koordinierungsgruppe BJR – ABJ bestehend aus Präsident/-in, bis zu zwei Vertreter/-innen des Landesvorstands, Vorstand der ABJ und Referent/-in Kommunale Jugendarbeit. Zwei jährliche Sitzungen zur Erörterung von Entscheidungen anstehender Fragen.

#### **Beteiligung der Jugendämter in den Bezirksjugendringen**

Auch in den Bezirksjugendringen ist die Mitwirkung der kommunalen Jugendpfleger/-innen vorgesehen: Teilnahme eines/-r Vertreters/-in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jugendarbeit an den Sitzungen der Bezirksjugendringausschüsse (ohne Stimmrecht; § 19 Abs. 3 BJR-Satzung)

#### **Beteiligung in den Kreis- und Stadtjugendringen**

Neben den vielfältigen Schnittstellen der Zusammenarbeit von Jugendämtern mit Kreis- bzw. Stadtjugendringen im Rahmen von Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungsleistungen auf örtlicher Ebene ist eine institutionelle Beteiligung der kommunalen Jugendpfleger/-innen in der Vollversammlung des jeweiligen SJR/KJR vorgesehen: Nach § 10 Abs. 3 e der Satzung des BJR ist ein/e kommunale/r Jugendpfleger/-in Mitglied der Vollversammlung ohne Stimmrecht, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist.

### **3.3. Anregung und Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AVSG

#### **Fachveranstaltungen**

Der BJR bietet ein differenziertes Netz von Fachveranstaltungen für die Jugendämter sowie darüber hinaus für die weiteren Organisationen und Arbeitsfelder der Jugendarbeit in Bayern. Das Instrumentarium reicht von niederschweligen regionalen Angeboten bis hin zu größeren landeszentralen Veranstaltungen. Der BJR veranstaltet dabei Landestagungen, allgemeine Arbeitstagungen, Fachgespräche, Sondierungsveranstaltungen, Hearings, Aussprachetagungen, Beratungs- und Informationstage, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Sprecher/-innen- und Funktionsträger/-innentagungen. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen erfolgt kurzfristig bei überörtlichem Bedarf.

Die Leistungen dienen der Bearbeitung von grundsätzlichen und aktuellen Themen der Jugendarbeit, dem fachlichen Informationsaustausch sowie der fachlichen Vernetzung und Kooperation, insbesondere der Jugendämter. Ein hoher Praxisbezug ist durch die in der Regel mit den Zielgruppen abgestimmte Vorbereitung gewährleistet.

Neben den landeszentralen Angeboten bietet insbesondere das Netz von Fachveranstaltungen in den Regierungsbezirken Bayerns die Grundlage für regionalen Informations-, Praxis- und Fachtransfer. In allen sieben Regierungsbezirken Bayerns wird so z.B. über die Bezirksjugendringe des BJR jährlich die Durchführung von mindestens zwei spezifischen Bezirksfachtagungen für die Kommunale Jugendarbeit ebenso wie für weitere Organisationen und Arbeitsfelder der Jugendarbeit in Bayern sichergestellt.

Die fachliche Abstimmung und Koordinierung von Themen und Entwicklungen in den Regierungsbezirken gewährleistet der BJR über die Kooperationsnetzwerke von Vertreter/-innen der kommunalen Jugendpfleger/-innen sowie durch die Kooperation der Bezirksjugendringe.

#### **Kooperation, Netzwerke, Arbeitsgemeinschaften**

Zur Umsetzung seiner Aufgaben gem. § 85 SGB VIII unterhält der BJR ein landesweites Informations-, Kommunikations- und Qualifizierungsnetzwerk für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern sowie für die Fachkräfte der Jugendarbeit in Bayern. Der BJR sichert damit die enge fachliche Zusammenarbeit und Abstimmung seiner Tätigkeit mit der Praxis der Jugendämter.

Insbesondere sind hier zu nennen:

- ...⇨ Bezirksarbeitsgemeinschaften der Kommunalen Jugendarbeit
- ...⇨ Sprecher/-innen- und Funktionsträger/-innen-Tagungen des BJR
- ...⇨ Konzept-Arbeitskreis zur Erörterung fachlicher Entwicklungsfragen sowie Reflexion der Tätigkeit des BJR für die Jugendämter
- ...⇨ BJR-Netzwerke der Arbeitsfelder hauptberuflicher Jugendarbeit auf kommunalen Ebenen Bayerns
- ...⇨ Arbeitsgruppen zu spezifischen Entwicklungsthemen, bei Bedarf
- ...⇨ Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen
- ...⇨ Einbeziehung von Jugendamtsleitungen bei der Zusatzausbildung für neuangestellte kommunale Jugendpfleger/-innen
- ...⇨ Einbringen von Belangen der Öffentlichen Träger/ Kommunalen Jugendarbeit in BJR-interne Arbeits- und Entscheidungsprozesse
- ...⇨ Integration der öffentlichen Träger bzw. der Kommunalen Jugendarbeit in die Arbeit der Gremien des BJR

#### **Überörtliche Einrichtungen des BJR und der Bezirksjugendringe in Bayern**

##### **Institut für Jugendarbeit des BJR**

Das Institut für Jugendarbeit des BJR ist neben den Jugendbildungsstätten in den Regierungsbezirken die landeszentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit. Es unterstützt damit die Jugendämter in ihren Aufgaben der Qualifizierung der Fachkräfte (siehe auch Kap. 3.6.).

##### **Überörtliche Jugendbildungsstätten der Bezirksjugendringe in Bayern**

Die Jugendbildungsstätten in den Regierungsbezirken Bayerns bieten eigene Bildungsprogramme an, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Sie übernehmen dabei Verantwortung für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit und leisten, gefördert aus den Mitteln der bayerischen Bezirke, einen umfassenden Beitrag zur Umsetzung des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. Nutzergruppen sind sowohl einzelne Jugendliche, Gruppen und Teams, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände und Jugendringe als auch Verantwortliche und Partner/-innen der Jugendarbeit, wie z.B. die Jugendämter bzw. die Kommunale Jugendarbeit.

### 3.4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AVSG

soweit diese Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können.

„Für die Entwicklung und Erprobung neuer fachlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen erscheint die überörtliche Ebene besonders geeignet, da sie als Schnittstelle zwischen der örtlichen Ebene und den obersten Landesbehörden einerseits über genügend Praxisnähe verfügt, andererseits neue Entwicklungen aber besser aufgreifen und umsetzen kann als die örtlichen Jugendämter.“<sup>12</sup>

#### Fachprogramme

Fachprogramme tragen zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Bayern bei. Die Förderung aus themen- oder zielgruppenspezifischen Fachprogrammen unterstützt Träger der Jugendarbeit dabei, Angebote durchzuführen, die sich in besonderer Weise mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen beschäftigen. Sie tragen zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Bayern bei. Die Mittel werden in der Regel aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung bereitgestellt.

#### Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendpolitik

Zum Zwecke der Weiterentwicklung der Jugendarbeit bearbeitet der BJR die Grundsatzfragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik. Dazu zählen insbesondere:

- ⇨ Konzipierung, Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von landesweiten Modellvorhaben zur Erprobung neuer Methoden, Bearbeitung neuer Themenfelder und Erschließung neuer Zielgruppen
- ⇨ Beobachtung und Beurteilung gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen mit ihren Auswirkungen auf Jugend und Jugendhilfe, insbesondere auf Jugendarbeit
- ⇨ Stellungnahmen und Expertisen zu jugendpolitisch relevanten Fragestellungen
- ⇨ Erarbeitung von Analysen, Konzeptionen und neuen Arbeitsansätzen der Jugendarbeit
- ⇨ Fachliche Außenvertretung auf Landes- und Bundesebene in jugend(hilfe)politischen Organisationen und Gremien (z.B. Fachgruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe)

Die Jugendämter werden durch die fachlichen Vertretungen der Kommunalen Jugendarbeit an Entwicklungsfragen sowie an konzeptionellen Erörterungen und Entwicklungen in den einzelnen Arbeitsbereichen beteiligt.

<sup>12</sup> Vgl. Begründung zu § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (BT-Drs. 503/89, S. 104). Bei § 80 SGB VIII handelt es sich um die Vorgängerregelung zu § 85 SGB VIII.4.

### 3.5. Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AVSG

soweit diese Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können.

Der BJR bietet Beratung zu Fragen der baukonzeptionellen Gestaltung (z.B. Entwicklung adäquater baulicher Strukturen), zu Fragen der pädagogischen Zielsetzung und der personellen Ausstattung für Einrichtungen der Jugendarbeit.

Vom BJR-Arbeitsbereich Baumaßnahmen können sich Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen gezielt zu Baumaßnahmen informieren und beraten lassen.

Das Beratungsangebot umfasst die Unterstützung bei der Entwicklung nachhaltiger und zukunftsfähiger Konzepte für das Raumprogramm, die Baukonstruktion und die technische Ausrüstung eines Gebäudes unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Weiterer Schwerpunkt ist die barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit, die neben baurechtlichen und normativen Vorgaben auch spezielle Erfordernisse der Jugendarbeit berücksichtigt.

Die Beratung zielt auf die Planung von Neubauten und auf die baukonzeptionelle Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen der Jugendarbeit ab und erfolgt im Wesentlichen individuell und projektbezogen.

Der BJR berät außerdem zur Förderung von Baumaßnahmen.

Die Beratung erfolgt auf Grundlage der im Bereich Förderung und Service entwickelten baukonzeptionellen Standards für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und wird unterstützt durch die Herausgabe von Informationsschriften und das Angebot von Fachveranstaltungen.

### 3.6. Fortbildung von Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AVSG

soweit diese Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können.

„Zu den staatlichen Aufgaben, die der Freistaat Bayern dem BJR übertragen hat, zählt auch die Fortbildung der hauptberuflichen Fachkräfte gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII. Hierzu unterhält der BJR das Institut für Jugendarbeit in Gauting.“<sup>13</sup>

Der BJR ist mit seiner landeszentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung in der Lage, der wachsenden Nachfrage an Fortbildungsprogrammen mit qualifizierten und attraktiven Angeboten zu antworten.

#### Das Institut für Jugendarbeit des BJR

erfüllt die Aufgaben der Qualifizierung der Fachkräfte der Jugendarbeit sowie die Weiterentwicklung der Jugendarbeit durch Auswertung und Begleitung von modellhaften Projekten.

**Inhaltlich** werden vier Themenfelder abgedeckt:

- ⇨ politische Bildung/Sozialkompetenz
- ⇨ Management/Selbstkompetenz
- ⇨ fachlich pädagogische Kompetenz
- ⇨ kulturelle Bildung und Medienpädagogik

Daneben gibt es noch eine Vielzahl von arbeitsfeld- oder berufsspezifischen Fortbildungen, die an einen bestimmten Adressatenkreis der Jugendarbeit gerichtet sind (z.B. Kommunale Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, OKJA usw.)

**Methodisch** reicht das Repertoire von der klassischen Tagung, die einen Themenüberblick mit wissenschaftlichen Bezügen bietet, über zumeist dreitägige Seminare bis zu berufsbegleitenden

<sup>13</sup> Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013



Weiterbildungen, die sich meist über drei Jahre erstrecken.

**Berufsbiografisch** lässt sich das Angebot des BJR auch so definieren:

- ...⇒ Qualifizierungen für Berufsanfänger v.a. über spezifische Arbeitsfeldqualifizierungen, um den aufgabenspezifischen Herausforderungen des jeweiligen Feldes gerecht zu werden
- ...⇒ Verbesserung der Methoden- und Handlungskompetenz der Mitarbeitenden, vor allem im Bereich von Kultur- und Medienpädagogik sowie der körperorientierten Methoden
- ...⇒ Befähigung zur Wahrnehmung der Bildungsaufgaben in der Jugendarbeit
- ...⇒ Stärkung der Selbstorganisation und der Managementfähigkeiten
- ...⇒ berufsbegleitende zertifizierte Weiterbildungen oder Zusatzausbildungen (ein- oder zweijährig) mit der Möglichkeit, sich zu spezialisieren oder sich neue Berufsperspektiven zu erschließen (z.B. Systemische Beratung, Mediation, Sozialbetriebswirt/-in)

Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der sozialen Arbeit im Allgemeinen und von Jugendarbeit im Speziellen bilden sich auch im Fortbildungsangebot des Instituts ab. Die Übernahme neuer Aufgaben oder die neuartige Kooperation mit übergreifenden Arbeitsfeldern wandeln sich im Laufe der Berufstätigkeit und müssen konzeptioniert, implementiert und evaluiert werden. Dies geschieht in Seminaren, in angeleiteten und evaluierten Praxisprojekten und im moderierten kollegialen Austausch.

Neben den Aufgaben, die sich aus veränderten Rahmenbedingungen oder gesellschaftlichem Wandel des Aufwachsens ergeben, stellt sich das Institut auch strukturellen Aufgaben, wie z.B. Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Daher wurden mit Kooperationspartnern besondere Grundausbildungsformate (Erzieher/-in, Bachelor Soziale Arbeit) als berufliche Weiterbildungen aufgelegt.

### **Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für kommunale Jugendpfleger/-innen**

Das Institut für Jugendarbeit gewährleistet u.a. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für kommunale Jugendpflegerinnen und -pfleger auf Grundlage einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Rahmenkonzeption. Die Angebote der Fort- und Weiterbildung werden in Kooperation mit den Trägern und Zielgruppen der Jugendarbeit, mit Hochschulen und anderen Fachstellen geplant und durchgeführt.

### **Zusatzausbildung zum/zur staatlich geprüften kommunalen Jugendpfleger/-in mit Prüfung zum/zur staatlich anerkannten Jugendpfleger/-in**

Kommunale Jugendpfleger/-innen sind Fachkräfte der Jugendhilfe mit entsprechender Zusatzausbildung<sup>14</sup>. Gemäß Art. 23 Abs.3 AGSG kann die Bayerische Staatsregierung „bestimmen, dass sich Kräfte, die erstmals mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen.“ Deshalb absolvieren kommunale Jugendpfleger/-innen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Zusatzausbildung am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings, die mit Zeugnis des Bayerischen Staatsministeriums bestätigt wird. Diese, „bereits seit den 50er-Jahren eingeführten Vorbereitungslehrgänge und Eingangsprüfungen für Jugendpfleger“ am Institut für Jugendarbeit des BJR bewertet die Bayerische Staatsregierung als „Muster für eine berufsbegleitende Zusatzausbildung“<sup>15</sup> im Sinne von Art. 23 Abs.3 AGSG. Ihr sollen sich neu angestellte kommunale Jugendpfleger/-innen auch weiterhin unterziehen.<sup>16</sup>

Das Prüfungszeugnis zum/zur staatlich anerkannten Jugendpfleger/-in wird durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgefertigt. Es wird darin der

<sup>14</sup> Vgl. § 72 SGB VIII

<sup>15</sup> Vgl. Begründung zu Art. 11 Abs. 3 BayKJHG (LT-Drs. 12/10454). (Bei Art. 11 BayKJHG handelt es sich um die Vorgängerregelung zu Art. 23 AGSG.)

<sup>16</sup> Ebd.

besondere Nachweis der fachlichen Eignung als kommunale Jugendpfleger/-in bestätigt (weitere Hinweise zur Zusatzausbildung: siehe Anhang).

#### **Fortbildung für kommunale Jugend-pfleger/-innen**

Das Institut führt für kommunale Jugendpfleger/-innen der örtlichen Träger der Jugendhilfe spezielle Fortbildungsveranstaltungen durch. Angestrebt werden jeweils mindestens zwei Angebote/Kurse pro Jahr (Frühjahr und Herbst). Die Themenauswahl, Vor- und Nachbereitung erfolgt in einem sog. Themen-Koordinierungskreis (s.u.) unter Beteiligung von ausgewählten erfahrenen Jugendpfleger/-innen.

#### **Fortbildung für Verwaltungsfachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit**

Angeboten wird mindestens eine zweitägige spezielle Fortbildung für Verwaltungsfachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit pro Jahr. Die Vorbereitung erfolgt durch die Tagungsleitung und Fachberatung in Abstimmung mit dem Themen-Koordinierungskreis (s.u.).

#### **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Sicherung der praxisorientierten und qualitätvollen Weiterentwicklung der Angebote erfolgt in enger Kooperation mit den öffentlichen Trägern durch:

- ...✦ regelmäßige Arbeit des Themen- Koordinierungskreises mit kommunalen Jugendpfleger/-innen
- ...✦ jährliche Auswertungen im Rahmen der Sprecher/-innen- und Funktionsträger/-innentagung des BJR mit der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern
- ...✦ Zur Sicherstellung der ziel- und praxisgerechten Abstimmung der Angebote des Instituts mit den Bedarfen der öffentlichen Träger, ist ein/e kommunaler/e Jugendpfleger/-in auf Vorschlag der ABJ in das Kuratorium des Instituts für Jugendarbeit berufen.

Über einen Themen-Koordinierungskreis des Instituts werden mit ausgewählten Mitarbeiter/-innen der Kommunalen Jugendarbeit in den Jugendämtern die spezifischen Programminhalte entwickelt.

# Anhang

A1. Ausgewählte weitere  
Leistungen des BJR für die  
Jugendämter in Bayern

A2. Relevante Gesetzestexte

A3. Informationen zur Zusatz-  
ausbildung zum/zur  
staatlich geprüften  
kommunalen  
Jugendpfleger/-in

# A1. Ausgewählte weitere Leistungen

## A1.1. gegenüber den Amtsleitungen der örtlichen öffentlichen Träger

Kontakte zu Oberbürgermeister/-innen, Landräten/-innen, z.B. zum Zweck der

- Bearbeitung von Fragen zur Personalausstattung bei Delegation von Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit an Jugendringe
- Beratung im Vorfeld und bei Abschluss von Delegationsverträgen bzw. bei Fragestellung in der Vertragsabwicklung
- Beratung zu Aufgabenwahrnehmungen der kommunalen Jugendpfleger/-innen
- Beratung zur Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen personellen Mindeststandards sowie Bemühung um ausreichendes Fachpersonal der Jugendarbeit in Jugendämtern

## A1.2. gegenüber den Jugendamtsleitungen

- Durchführung der jährlichen Tagung des BJR für die Jugendamtsleitungen von ein- bzw. zweitägiger Dauer
- Teilnahme an der Tagung des Landesjugendamtes für Jugendamtsleitungen
- Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen
- Einbeziehung eines/-r Jugendamtsleiters/-in bei der Zusatzausbildung für neuangestellte kommunale Jugendpfleger/-innen
- Berücksichtigung von Jugendamtsleitungen bei einschlägigen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des BJR
- Beteiligung an ausgewählten Arbeitsgruppen
- Abstimmung von ausgewählten Arbeits- und Positionspapieren (Empfehlungen)
- Gesprächskontakte bei Jugendamtsbesuchen: auf konkreten Wunsch/Veranlassung bzw. im Rahmen anderweitiger Gesprächskontakte in Jugendämtern

- Einzelberatungen auf Anfrage in Organisations-, Struktur-, Rechts- und Fachangelegenheiten, bei besonderen Anlässen, z. B. Konflikten
- Angebote von Tagungen, Fortbildungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen

## A1.3. gegenüber den kommunalen Jugendpflegern/-innen

### **Berufsgruppenbezogene Statistiken und Übersichten, Informationen zu Struktur und Situation der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern**

- Berufsgruppen- und Tätigkeitserhebung der Kommunalen Jugendarbeit: regelmäßig im fünfjährigen Turnus
- Führung eines Verzeichnisses der Jugendpfleger/-innen in Bayern
- regelmäßige Aktualisierung der Adressdateien und Sorge für ihre stringente Verwendung
- weitere berufsgruppenbezogene Statistiken und Übersichten

### **Durchführung von Fachtagungen/Veranstaltungen**

- Landestagung „Kommunale Jugendarbeit“
- Fachgespräche, Fachtagungen
- Sondierungsveranstaltungen zu aktuellen Fach-, Klärungs- und Informationsfragen

### **Entwicklung von Arbeitsgrundlagen, etwa Empfehlungen, Arbeitshilfen, Konzepten, Grundsatzpapieren, Handbüchern**

- Grundlagen, Aufgaben, Rahmenbedingungen und Standards für die Kommunale Jugendarbeit in Bayern
- Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit, Leistungen der Kommunalen Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung der Kreis- und Stadtjugendämter
- Jugendbeauftragte in den Gemeinden, Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps zur Gestaltung der Kommunalen Jugendpolitik
- Standards der OKJA in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal

**Referenten-, Moderations- und Leitungstätigkeit**  
im Rahmen von Veranstaltungen der kommunalen  
Jugendpfleger/-innen, nach Absprache

**Zusammenarbeit mit den Bezirksarbeits-  
gemeinschaften der Kommunalen Jugendarbeit**

- ☞ organisatorische Sicherung und Unterstützung  
der Trägerschaft von Bezirksjugendringen für die  
Bezirks-Fachtagungen der Kommunalen  
Jugendarbeit<sup>17</sup> (= Bezirksarbeitsgemeinschaften  
der Kommunalen Jugendarbeit), jeweils zweimal  
jährlich pro Bezirk
- ☞ auf Anfrage/nach Abstimmung: Mitwirkung des  
Referenten/der Referentin für Kommunale  
Jugendarbeit und weiterer Mitarbeiter/-innen des  
BJR an Themenbehandlungen in  
Bezirksarbeitsgemeinschaften
- ☞ Zweimal jährlich Durchführung der Sprecher/  
-innen- und Funktionsträger/-innen-Tagungen  
des BJR mit den Sprecher/-innen und Stell-  
vertreter/-innen der sieben Bezirksarbeits-  
gemeinschaften sowie Vertretungen von  
Arbeitsgruppen des BJR und den Funktions-  
träger/-innen und Vertretungen der ABJ im BJR  
und außerhalb.

**Ausbildung, Qualifizierung der kommunalen  
Jugendpfleger/-innen in Bayern**

in Zusammenarbeit mit dem Institut für Jugendarbeit  
(siehe Kap. 6 sowie Anhang A3)

**Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgruppen  
der Kommunalen Jugendarbeit in Bayern**

Arbeitsgruppen nach thematischem Bedarf und  
zeitlich befristet (bis Auftrags erledigung),  
derzeit z. B.:

- ☞ Konzept-Arbeitskreis
- ☞ Vorbereitungen der Landestagungen
- ☞ Vorbereitungen der Jugendamtsleitungs-  
Tagungen
- ☞ Erörterung fachlicher Entwicklungsfragen

- ☞ Reflexion der Tätigkeit des BJR für die  
Jugendämter in Bayern

**Örtliche Kontakte/Besuche vor Ort**

Besuche/Kontakte auf Anfrage, bei besonderen  
Anlässen

**Kommunikation**

Den Jugendämtern stehen die allgemeinen  
Informationsmedien des BJR zur Verfügung:

- ☞ BJR Newsletter mit themenspezifisch  
gegliederten Schwerpunkten
- ☞ Magazin juna des BJR (vierteljährliche  
Erscheinungsweise)
- ☞ Homepage des BJR mit Informationen zur  
Jugendarbeit und dem Themenbereich  
Kommunale Jugendarbeit  
([www.bjr.de/jugendarbeitbayern/kommunale-jugendarbeit.html](http://www.bjr.de/jugendarbeitbayern/kommunale-jugendarbeit.html))
- ☞ Social Media-Kanäle des BJR
- ☞ bei Bedarf: spezifische Info-Mailings an  
Kommunale Jugendarbeit in Bayern

<sup>17</sup> Siehe Vereinbarung innerhalb des BJR zur  
Aufgabendelegation und Aufgabenverteilung zwischen der  
BJR-Landesebene und den Bezirksjugendringen vom März  
2005, Kap. A 15.

## A2.Relevante Gesetzestexte

### A2.1. Art. 32 AGSG: BJR

- (1) <sup>1</sup>Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. <sup>2</sup>Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) <sup>1</sup>Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. <sup>2</sup>Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie aufgrund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. <sup>2</sup>Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 81 SGB VIII zum Wohle junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.
- (4) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs.2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. <sup>2</sup>Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. <sup>3</sup>Dem Bayerischen Jugendring können im Wege der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. <sup>4</sup>Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs.4 Satz 3 in Verbindung mit Abs.2 SGB VIII, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde
- nach § 82 Abs.1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31 dieses Gesetzes. <sup>5</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. <sup>2</sup>Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.
- (6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Abs.4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht. <sup>2</sup>Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.
- (7) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>2</sup>In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs.4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

## A2.2. § 32 AVSG: Übertragung von Aufgaben auf den BJR

Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Abschnitt 2

Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 32

Übertragung von Aufgaben auf den Bayerischen Jugendring

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

ferner für

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,
6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit, soweit die in Nrn. 4 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können.

<sup>3</sup>Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammen-

hängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31 AGSG.



# A3. Zusatzausbildung zum/zur staatlich geprüften kommunalen Jugendpfleger/-/in

## Grundsätzliches

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und seit 2013 des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt der BJR seit 1950 Kurse für eine Jugendpfleger/-innen-Ausbildung mit abschließender Prüfung zum/zur staatlich anerkannten Jugendpfleger/-in durch.

Die Zusatzausbildung für kommunale Jugendpfleger/-innen besteht aus vier Kursteilen und wird berufsbegleitend über zwei Jahre verteilt am Institut für Jugendarbeit in Gauting durchgeführt. Zur Ausbildung zugelassen sind Sozialpädagogen/-innen (oder Fachkräfte mit entsprechender Hochschulausbildung), die bereits in dem Berufsfeld tätig und mit übergreifenden Aufgaben der Jugendarbeit betraut sind.

Die Zusatzausbildung wird grundsätzlich von allen bayerischen Jugendämtern bei sämtlichen Stellenneubesetzungen wahrgenommen.

Als Referentinnen und Referenten sind Mitarbeiter/-innen des BJR, Jugendamtsleiter/-innen und erfahrene kommunale Jugendpfleger/-innen eingesetzt. Eine systematische Kursevaluation dokumentiert den hohen fachlichen Standard des Angebotes. Der erfolgreiche Abschluss wird durch das Staatsministerium ausgewiesen.

## Qualifikation der kommunalen Jugendpfleger/

### -innen

Gemäß Art. 23 Abs.3 AGSG kann die Bayerische Staatsregierung „bestimmen, dass sich Kräfte, die erstmals mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen.“

Für kommunale Jugendpfleger/-innen ist ein sozialpädagogisches Studium gefordert. Gleichwohl reicht diese Ausbildung allein zur Berufsqualifikation nicht aus. Aufgrund der Vielfältigkeit ihrer Aufgaben und den besonderen Anforderungen der Tätigkeit absolvieren kommunale Jugendpfleger/-innen zu

Beginn ihrer Tätigkeit einer Zusatzausbildung am Institut für Jugendarbeit des BJR, die mit Zeugnis des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bestätigt wird. Diese, „bereits seit den 50er-Jahren eingeführten Vorbereitungslehrgänge und Eingangsprüfungen für Jugendpfleger“ am Institut für Jugendarbeit des BJR bewertet die Bayerische Staatsregierung als „Muster für eine berufsbegleitende Zusatzausbildung“<sup>18</sup> im Sinne von Art. 23 Abs.3 AGSG. Ihr sollen sich neu angestellte kommunale Jugendpfleger/-innen auch weiterhin unterziehen.

## Zur Historie

Die Geburtsstunde der Kommunalen Jugendarbeit schlug mit dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13.10.1949, dem eine Eingabe des BJR auf „Einsetzung hauptamtlicher Jugendpfleger zur Behebung der Jugendnot“ in den Stadt- und Landkreisen zugrunde lag. Damals dachten die Initiatoren der Eingabe allerdings nicht an eine Dauereinrichtung. Kommunale Jugendpfleger sollte es nur solange geben, wie aufgrund der allgemeinen Not die natürlichen Erziehungsinstanzen ihren Aufgaben nicht im vollen Umfang nachkommen konnten. Deshalb wurde vom künftigen Jugendpfleger auch ausdrücklich eine abgeschlossene Berufsausbildung gefordert, „um zu verhindern, dass jemand aus sozialen Gründen gefordert ist, über die notwendige Zeit hinaus als Jugendpfleger zu fungieren“.

Eine weitere ministerielle Bekanntmachung über **Ausbildung und Anstellung** von Jugendpflegern vom 23.12.1959<sup>19</sup> regelte die Frage der Qualifikation für die Bewerber. Demnach war die abgelegte zweite Lehramtsprüfung und eine längere erfolgreiche Jugendarbeitstätigkeit, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Wohlfahrtsschule oder eine erfolgreiche Tätigkeit mit grundlegenden Kenntnissen und umfassenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit gefordert.

<sup>18</sup> Siehe BayGE 1993, Begründung zum Gesetzesentwurf des BayKJHG, jetzt AGSG, zu Art 11 Abs.3. des Bay KJHG

<sup>19</sup> Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51 vom 23.12.1950

Eine Fachausbildung zum Jugendpfleger wurde seit 1950 im Auftrag des Kultusministeriums durch die Jugendleiterschule des BJR und durch das Institut für Jugendarbeit durchgeführt.

Bereits 1950 wurden ca. 20 Bewerber für die Ausbildung zum Jugendpfleger an der Jugendleiterschule des BJR aufgenommen. Die für die Ausbildung nötigen Aufwendungen wurden je zur Hälfte vom Staat und von den Kommunen als Anstellungsträger übernommen. Gewissermaßen war dies die Geburtsstunde des Instituts für Jugendarbeit.

Die Zusatzausbildung zum/zur kommunalen Jugendpfleger/in wird seither jährlich bzw. nach Bedarf durchgeführt. Eine sog. Jugendpfleger-Sonderprüfung in Form eines Kolloquiums wurde bis vor wenigen Jahren durch das Kultusministerium durchgeführt.

„Eine Schlüsselfunktion kommt dabei der Jugendpfleger-Sonderprüfung zu, samt den dazu angebotenen Einführungslehrgängen und Zusatzausbildungen, wie immer das benannt wurde. Ausgehend von der richtigen Erkenntnis, dass die Wahrnehmung der gesamtverantwortlichen Planungs- und Steuerungsfunktion durch den kommunalen Jugendpfleger eine deutlich höhere, über die sozialpädagogische Ausbildung hinausgehende Qualifikation voraussetzt, haben wir zu meiner Zeit die Anforderungen der Jugendpfleger-Sonderprüfung bewusst hochgehalten. Nicht banale Gesetzesanwendung war das Kriterium, sondern die Fähigkeit, in einem komplexen Umfeld diffiziler Rahmenbedingungen zielsicher, souverän und taktisch klug die richtigen Wege zu finden, um optimale Lösungen durchzusetzen. Freilich, solche komplexe Fähigkeiten – sichere fachliche und rechtliche Grundlagen, taktisches Geschick, persönliche Souveränität – lassen sich nicht so einfach in formalen Prüfungen darstellen und seitens der Prüfer beurteilen. Deshalb wohl auch die Unsicherheit mancher Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht so recht wussten, worauf es ankam. Die Prüfung war in diesem Sinne ein echter Prüfstein und wer diese Hürde überwunden hatte, der konnte einigermaßen sicher sein, auch für den

harten Alltag des kommunalen Jugendpflegers gut gerüstet zu sein.“ (Manfred Heger, Referent für Jugendarbeit des BayStMUK, a.D., aus seiner Rede zur Landestagung Kommunale Jugendarbeit 2009).

Etwa seit Beginn des Jahres 2000 wurde das Kolloquium am Staatsministerium ersetzt durch einen eigenen Prüfungsabschnitt mit schriftlicher Prüfung am Ende eines jeden Kursteils. Ein zu dokumentierendes Praxisprojekt begleitet die vier Teile der Ausbildung.

Das Prüfungszeugnis der „Sonderprüfung für Jugendpfleger“ wird nunmehr vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgefertigt. Es wird darin der besondere Nachweis der fachlichen Eignung als kommunale Jugendpfleger/-in bestätigt.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.  
vertreten durch den Präsidenten  
Matthias Fack

### **Anschrift**

Herzog-Heinrich-Str. 7  
80336 München  
tel 089/51458-0  
info@bjr.de  
www.bjr.de

### **Redaktion**

Winfried Pletzer

### **Bildnachweis**

Anna Röttger\_www.jugendfotos.de

### **Stand**

Dezember 2015

Artikel-Nr.: 2015-0531-000